

# Schiffsführerpatent

## Zulassung zur Prüfung



### Allgemeine Information

Antrag auf Zulassung zur Schiffsführerprüfung

**Dieses Formular ist ausschließlich für die Einbringung Ihres Antrags in Papierform gedacht. Verwenden Sie zur digitalen Antragstellung unser [Webformular](#).**

### Empfangsstelle

Zuständige Schifffahrtsbehörde (Landeshauptfrau von NÖ)

## Antragsumfang

### Antrag auf Zulassung zur Prüfung \*

- Schiffsführerpatent - 10 m
  - einschließlich Radar
  - einschließlich Beförderung von Fahrgästen
- Schiffsführerpatent - 10 m - (**nur**) Seen und Flüsse
  - einschließlich Beförderung von Fahrgästen
- Schiffsführerpatent - 20 m - (**nur**) Seen und Flüsse
- Kapitänspatent - (**nur**) Seen und Flüsse

### Antrag auf Ausstellung

- Internationales Zertifikat für Führer von Sportfahrzeugen

## Antragsteller/in

Anrede \*       Frau       Herr

Titel vorgestellt \_\_\_\_\_

Vorname \* \_\_\_\_\_

Familiename \* \_\_\_\_\_

Titel nachgestellt \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \* \_\_\_\_\_

Geburtsort \* \_\_\_\_\_

Geburtsstaat \* \_\_\_\_\_

Staatsbürgerschaft \* \_\_\_\_\_

## Adresse

Straße \* \_\_\_\_\_

Hausnummer \* \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Stiege \_\_\_\_\_ Tür \_\_\_\_\_

Postleitzahl \* \_\_\_\_\_ Ort \* \_\_\_\_\_

## Zustelladresse

wie Adresse

abweichend zu Adresse:

Straße \*

\_\_\_\_\_

Hausnummer \*

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Stiege \_\_\_\_\_ Tür \_\_\_\_\_

Postleitzahl \*

\_\_\_\_\_ Ort \* \_\_\_\_\_

## Kontaktdaten

Telefon\*

\_\_\_\_\_

E-Mail

\_\_\_\_\_

Fax

\_\_\_\_\_

## Eidesstattliche Erklärung

Eidesstattliche Erklärung gemäß § 124 Abs. 3 und 4 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997 in der derzeit geltenden Fassung:

Ich erkläre eidesstattlich, dass ich keinen Befähigungsausweis besitze, der unter anderem zur selbstständigen Führung von Fahrzeugen auf österreichischen Gewässern im selben Umfang wie der beantragte Befähigungsausweis berechtigt. \*

Ich nehme zur Kenntnis, dass für den Fall, dass die vorstehende Erklärung unwahr ist, strafrechtliche Folgen eintreten können.\*

## Beilagen

Identitätsnachweis \*

beigelegt

wird gleichzeitig im Postweg nachgereicht

Passfoto

beigelegt

wird gleichzeitig im Postweg nachgereicht

Eignungsnachweis (z.B. Führerschein)

beigelegt

wird gleichzeitig im Postweg nachgereicht

Nachweis Farbunterscheidung

beigelegt

wird gleichzeitig im Postweg nachgereicht

Nachweis Verlässlichkeit

beigelegt

wird gleichzeitig im Postweg nachgereicht

Nachweis Fahrpraxis

beigelegt

wird gleichzeitig im Postweg nachgereicht

## Zustimmung

- Ich stimme der elektronischen Kommunikation per E-Mail zu.
- Mit diesem Antrag ermächtige ich die NÖ Schifffahrtsbehörde gemäß § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz, zum Nachweis der Richtigkeit meiner Angaben, Abfragen aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) vorzunehmen. \*

## Datenschutz

### Allgemeine Informationen nach Artikel 13 DSGVO

Gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung möchten wir Sie informieren, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten (elektronisch) verarbeitet werden. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet unter [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz) abrufbar.

## Hinweise

### Erforderliche Unterlagen:

Bitte übermitteln Sie keine Originalunterlagen, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Nachweis der Identität und der Vollendung des 21. Lebensjahres (Kapitänspatent) bzw. des 18. Lebensjahres (alle anderen Patente): z.B. Geburtsurkunde, amtlicher Lichtbildausweis.
2. Ein Passfoto (Rückseite mit dem Namen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers beschriften).
3. Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung:
  - Für das Kapitänspatent (Seen und Flüsse) und für das Schiffsführerpatent - 20 m Seen und Flüsse:
    - durch ein ärztliches Gutachten (nicht älter als 3 Monate) über die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Klasse C (§ 2 FSG)
  - Für das Schiffsführerpatent – 10 m und das Schiffsführerpatent – 10 m Seen und Flüsse:
    - durch ein Befähigungszeugnis eines EU- oder EWR-Staats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die selbstständige Führung von Kraftfahrzeugen (KFZ-Führerschein) oder
    - durch ein ärztliches Gutachten über die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges des Klasse B (§ 2 FSG) oder
    - durch ein Befähigungszeugnis eines EU- oder EWR-Staats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die selbstständige Führung von Luft- oder Triebfahrzeugen.
4. Nachweis über das Farbumscheidungsvermögen:  
Ärztliches Gutachten (nicht älter als 3 Monate) durch Farnsworth Panel D15 oder medizinisch gleichwertigen Test.  
Ausnahme: Besitz eines zu Recht bestehenden, in einem EU oder EWR-Staat ausgestellten Befähigungszeugnisses für die selbstständige Führung von Luft- oder Triebfahrzeugen.
5. Nachweis der persönlichen Verlässlichkeit:  
Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 3 Monate); für das Schiffsführerpatent - 10 m, das Schiffsführerpatent - 10 m - Seen und Flüsse gilt ein Befähigungszeugnis für die selbstständige Führung von Luft- oder Triebfahrzeugen bzw. von Kraftfahrzeugen als Nachweis (z.B. Kfz-Führerschein).
6. Nachweis über die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe (Kapitänspatent, Schiffsführerpatent - 20 m - Seen und Flüsse) bzw. Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (Schiffsführerpatent - 10 m, Schiffsführerpatent - 10 m - Seen und Flüsse):

- Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe: Entsprechende Kursbescheinigung (16-Stunden-Kurs) oder Kfz-Führerschein der Gruppe D.
- Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen: Entsprechende Kursbescheinigung (6-Stunden-Kurs) oder Kfz-Führerschein.

#### 7. Nachweis der Fahrpraxis:

- Für das Kapitänspatent – Seen und Flüsse: 12 Monate bzw. bei Einschränkung auf eine geringere Fahrzeuglänge: 6 Monate (§ 7 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 Schiffsführerverordnung)
- Für das Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse: 15 Tage, sowie eine Nachtfahrt und eine Fahrt im Verband (§ 7 Abs. 1 Z 5 Schiffsführerverordnung)
- Für das Schiffsführerpatent – 10 m: eine Schleusenfahrt (§ 7 Abs. 1 Z 6 Schiffsführerverordnung)  
Schriftliche Bestätigung des Ausbilders, aus der Funktion, Fahrzeugart und –länge, Dauer und Gewässer hervorgehen.

#### HINWEIS:

Eine ordnungsgemäße Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind.

### Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

Datum, Unterschrift

---